

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Renate Künast, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/4112 –**

### **Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die fortgesetzte Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 7. Juli 2009 und vom 21. Juli 2010 deutlich gemacht, dass die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehegatten in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft leben, die ebenfalls eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründet. Die Privilegierung der Ehe liegt demnach in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe nicht.

Eine Ungleichbehandlung sei jenseits der bloßen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichend gewichtiger Sachgrund vorliege, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung rechtfertige (1 BvR 1164/07, Rn. 105).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

Mitglieder der Bundesregierung und Vertreter der Koalitionsfraktion der CDU/CSU und FDP äußerten sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 widersprüchlich zu den daraus folgenden Konsequenzen. Die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, sprach sich am 19. August 2010 gegenüber dem „Münchner Merkur“ unter Bezugnahme auf die fortbestehende Ungleichbehandlung beim Einkommensteuerrecht für eine zügige Gleichstellung aus: „Wir Liberale sehen nicht die Notwendigkeit, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.“

Aufgrund der bisherigen Entscheidungen ist ja eine klare Linie des Gerichts erkennbar“. Auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP sieht eine Gleichstellung in Steuerfragen vor: „Wir wollen gleichheitswidrige Benachteiligungen abbauen und insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen“.

Dem stellt sich der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, entgegen. Nach seiner Ansicht lässt das Bundesverfassungsgericht im Steuerrecht weiterhin Unterschiede zu, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. „Ein solcher Differenzierungsgrund ist beim Ehegattensplitting die Förderung der Ehe, insbesondere im Hinblick auf ihre bleibende Bedeutung als typische Grundlage der Familie mit Kindern.“, sagte der Bundesminister dem Magazin „FOCUS“ am 21. August 2010. Damit widerspricht der Bundesminister dem Wortlaut des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2010 (1 BvR 1164/07) sagte: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgelegt. [...] In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder.“ (ebd. Rn. 112) Und weiter:

„Eine familienpolitische Intention des Satzungsgebers mit dem Ziel, dass Kinder möglichst mit verheirateten Eltern aufwachsen und daher Anreize zur Eheschließung gegeben werden sollten, ist nicht erkennbar und könnte zudem allenfalls eine Privilegierung gegenüber Paaren begründen, die eine Ehe eingehen könnten, also der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht aber gegenüber der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“ (ebd. Rn. 104).

Auch in vielen anderen Bereichen bestehen immer noch teilweise absurde Vorschriften, die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gegenüber Ehegatten benachteiligen. Trotz grundsätzlicher Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, gibt es dort weiter diskriminierende Bestimmungen. Im Versammlungsrecht werden die Züge von Gesellschaften aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft anders als Züge von Hochzeitsgesellschaften behandelt. Völlig unbegründete Benachteiligung existiert im Sprengstoffgesetz, in der Höfeordnung und im Heimarbeitsgesetz. Auch bei der Wahl der Krankenkasse sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten noch nicht gleichgestellt.

Aus näher nicht erkennbaren Gründen werden ferner verpartnerte Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger sowie Landwirtinnen und Landwirte gegenüber ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen weiterhin diskriminiert. Ebenfalls müssen verpartnerte Blinde, die Selbstständig sind, laut Umsatzsteuergesetz in bestimmten Situationen höhere Steuer zahlen als verheiratete Blinde.

Schließlich werden Kinder – abhängig davon, ob sie verpartnerte oder verheiratete Eltern haben – nicht nur indirekt im Steuerrecht sondern auch direkt bei Kindergeld, Kinderzulagen und Kinderzuschlägen anders behandelt. Die Absurdität dieser Ungleichbehandlung verdeutlicht die Regelung, nach der die verheirateten – aber nicht verpartnerten – Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, vom Empfang des Kinderzuschlags ausgeschlossen werden. Ansonsten diskriminiert die bestehende Rechtslage die in einer Lebenspartnerschaft aufwachsenden Kinder.

Die Fragesteller und Fragestellerinnen erwarten, dass die Fragen 1 bis 28 jeweils einzeln beantwortet werden und bei den Fragen 2 bis 28 die Bundesregierung gegebenenfalls den jeweiligen hinreichend gewichtigen Sachgrund, gemessen an Regelungsgegenstand und -ziel, für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung einzeln erläutert.

1. Welche bundesrechtlichen Ungleichbehandlungen bestehen zum aktuellen Zeitpunkt noch zwischen der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehe (bitte gesetzliche Regelungen enumerativ aufzählen, Fundstellen mit Paragraph und Gesetz)?

Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist in unserer Rechtsordnung weitgehend verwirklicht. Im Koalitionsvertrag haben sich CDU, CSU und FDP dazu bekannt, die Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten von eingetragenen Lebenspartnerschaften weiter zu verbessern. Als konkretes Ziel wurde die Übertragung der familien- und ehebezogenen Regelungen über Besoldung, Versorgung und Beihilfe im öffentlichen Dienstrecht des Bundes auf Lebenspartnerschaften genannt. Ferner haben sich die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, gleichheitswidrige Benachteiligungen im Steuerrecht abzubauen und dort insbesondere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen.

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz und das Jahressteuergesetz 2010 wurden die Lebenspartner den Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht gleichgestellt. Das Jahressteuergesetz 2010 brachte die Gleichstellung auch im Grunderwerbsteuerrecht. Durch das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften wurde die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft im öffentlichen Dienstrecht rückwirkend zum 1. Januar 2009 erreicht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung weitere Gesetzentwürfe vorbereitet, die die inhaltliche Anpassung der die Lebenspartnerschaft betreffenden Regelungen vorsehen. Diese Vorschriften sind insgesamt in der Anlage 1 aufgelistet. In dieser Anlage enthalten sind gleichfalls Vorschriften, die nach den Festlegungen des Koalitionsvertrages in der laufenden Legislaturperiode noch geändert werden sollen, insbesondere das Transsexuellengesetz.

Eine Reihe von Vorschriften sieht allerdings seit Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes unterschiedliche Rechtsfolgen für Ehe und Lebenspartnerschaft vor. Diese Unterschiede beruhen im Wesentlichen darauf, dass der Gesetzgeber im Jahre 2000 bei der Konzipierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein gegenüber der Ehe moderneres Grundkonzept zugrunde gelegt hat. Es handelt sich dabei vor allem um

- die unterschiedlichen Folgen von Mängeln bei der Begründung des jeweiligen Instituts: Eine unter Beteiligung eines geschäftsunfähigen Partners begründete Lebenspartnerschaft ist unwirksam, eine von einem Geschäftsunfähigen eingegangene Ehe ist dagegen wirksam und kann nur durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden (vgl. insoweit § 1313 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB),
- Folgen aus dem unterschiedlichen Mindestalter für die Begründung von Ehe und Lebenspartnerschaft: Nur Volljährige können eine Lebenspartnerschaft begründen, die Eingehung der Ehe ist schon ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich (vgl. § 1303 BGB), sowie
- bei Auslandsbeteiligung die Anknüpfung des anwendbaren Rechts an den Registerort (Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB) und nicht an die Staatsangehörigkeit der Verlobten (vgl. Artikel 14 EGBGB). Wegen dieser Anknüpfung kann eine Lebenspartnerschaft begründet werden, obwohl das Heimatrecht eines Lebenspartners ein entsprechendes Institut nicht kennt. Damit wird die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei Auslandsbeteiligung im Verhältnis zur Ehe deutlich erleichtert.

Diese Vorschriften werden in Anlage 2 aufgelistet.

Daneben verbleibende zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft differenzierende Vorschriften gehören zum Teil zu den in den Fragen 2 bis 28 erwähnten Normenkomplexen, sind aber nicht explizit Gegenstand dieser Fragen (z. B. § 1763 BGB). Sie sind in der Anlage 3 zusammengefasst. Normen und Normenkomplexe, die explizit Gegenstand der Fragen 2 bis 28 sind, werden in der Antwort zu Frage 1 nicht nochmals aufgeführt (z. B. Einkommensteuergesetz). Wo Anpassungen geboten sind, sollen diese im Zusammenhang mit den in den Antworten auf die Fragen 2 bis 28 angekündigten Änderungen erfolgen.

Weitere Vorschriften enthalten Regelungen, bei denen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen erforderlich sind und die von geringerer praktischer Bedeutung sind. Es handelt sich dabei vor allem um Vorschriften des Vertriebenrechts (vgl. Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) und um die Berücksichtigung der Gütergemeinschaft bei Zwangsvollstreckung und Insolvenz. Sie sollen bei Gelegenheit angepasst werden. Diese Vorschriften werden in der Anlage 4 aufgelistet.

Die verbleibenden Vorschriften, in denen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft differenziert wird, finden sich in der Anlage 5. Artikel 6 Absatz 1 GG, der die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, ist in die Anlagen nicht gesondert aufgenommen.

In den Anlagen sind die Gesetze und Verordnungen jeweils in der Reihenfolge des Fundstellennachweises A aufgeführt. Dabei wurde die zum 1. Januar 2011 geltende Fassung zugrunde gelegt. Die Anlagen sind jeweils nach folgender einheitlicher Grundstruktur aufgebaut:

- Gliederungsnummer im Fundstellennachweis A,
- amtliche Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung,
- Artikel/Paragraph,
- Inhalt der Regelung unter Angabe der Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft.

Zur Beantwortung haben die Ressorts die Gesetze und Verordnungen, für die sie nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung jeweils federführend sind, umfassend im Hinblick auf Ungleichbehandlungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft geprüft. Wegen des teilweise komplexen Zusammenwirkens von verschiedenen Regelungen kann die Bundesregierung allerdings nicht völlig ausschließen, dass es noch weitere Vorschriften gibt, die Ehe und Lebenspartnerschaft nicht gleich behandeln. Solche Regelungen dürften aber nur einen minimalen Anwendungsbereich haben.

2. a) Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht (bitte unterschiedliche ungleich behandelnde Vorschriften getrennt begründen)?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Der Abbau gleichheitswidriger Benachteiligungen im Steuerrecht und insbesondere die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten sind wichtige steuerpolitische Anliegen der Bundesregierung.

Zur Stellung der Lebenspartner im Einkommensteuerrecht bleibt der Ausgang der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren abzuwarten (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07).

Was die einkommensteuerrechtlichen Regelungen zum Kindergeld angeht, verstößt die unterschiedliche Behandlung von Kindern eines Ehegatten und Kindern eines Lebenspartners in § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht gegen Artikel 3 Absatz 1 GG (BFH, Urteil vom 20. April 2004, VIII R 88/00, BFH/NV 2004, 1103; BFH, Urteil vom 30. November 2004, VIII R 61/04, BFH/NV 2005, 695; BFH, Beschluss vom 21. April 2006, III B 153/05, BFH/NV 2006, 1644). Diese Rechtsauffassung fußt auf einer Betrachtungsweise, deren Grundlage – Stellung der Lebenspartner im Einkommensteuerrecht – Gegenstand der oben genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt daher auch insoweit abzuwarten, als Kinder eines Ehegatten und Kinder eines Lebenspartners beim einkommensteuerrechtlichen Kindergeld unterschiedlich behandelt werden. Über § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG hinaus betrifft dies beispielsweise auch § 65 Absatz 1 EStG.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Entscheidung des niedersächsischen Finanzgerichtes vom 9. November 2010, dass die verweigerte einkommensteuerrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe verfassungswidrig sei, da dahinstehen könne, ob die Eignung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zur Zugung gemeinsamer Kinder den Splittingtarif zugunsten von Ehegatten rechtfertige?

Das geltende Recht mache nämlich die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziere gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien (Az 10 V 309/10), und welche rechtspolitischen Konsequenzen zieht sie aus diesem Urteil?

Der angeführte Beschluss des niedersächsischen Finanzgerichtes vom 9. November 2010 hatte die Aussetzung einer Vollziehungsanordnung zum Gegenstand, weshalb bisher nur eine summarische Prüfung erfolgt ist. Über den Einspruch gegen die Einzelveranlagung hat das Finanzamt – soweit hier bekannt – noch nicht entschieden.

3. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund rechtfertigt es aus Sicht der Bundesregierung, dass die Stiefkindadoption leiblicher Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners erlaubt ist, die von adoptierten Kindern dagegen nicht?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Dass § 1742 BGB dem Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, ein von dem anderen Ehegatten adoptiertes Kind zu adoptieren, stellt eine Ausnahme vom Verbot der Zweit- oder Kettenadoption dar. § 9 Absatz 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eröffnet Lebenspartnern diese Möglichkeit nicht. Eine Zweit- oder Kettenadoption ist durch Artikel 6 Absatz 2 des für Deutschland verbindlichen Europäischen Abkommens über die Adoption von Kindern von 1967 verboten. Dieses Abkommen sieht keine Ausnahmemöglichkeit für Lebenspartner vor. Ob die Neufassung des Abkommens aus dem Jahre 2008 gezeichnet werden soll, wird derzeit geprüft. Von Bedeutung wird auch der Ausgang zweier beim Bundesverfassungsgericht anhängiger Verfahren sein, die die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Absatz 7 LPartG zum Gegenstand haben (Verfassungsbeschwerde vom 29. Dezember 2009, 1 BvR 3247/09; Vorlagebeschluss des OLG Hamburg vom 22. Dezember 2010, 2 Wx 23/09).

4. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Kindern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Kindern von Ehegatten gemäß den §§ 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Benachteiligung zu beenden?

Das Kindergeld wird seit 1996 in Deutschland weit überwiegend als Steuervergütung nach § 32, 62 ff. EStG gewährt. Das sozialrechtliche Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wurde im Verhältnis zum steuerrechtlichen Kindergeld als Auffangtatbestand für besondere, seltene Fallkonstellationen beibehalten. Anspruchsberechtigt sind Eltern, die in Deutschland nicht nach § 1 Absatz 1 und 2 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind oder nach § 1 Absatz 3 EStG als nicht unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden; die anspruchsberechtigten Eltern wohnen regelmäßig nicht in Deutschland, sind aber in einer Weise mit den deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystemen verbunden, dass dies eine Kindergeldzahlung erfordert oder als angemessen erscheinen lässt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1558, S. 163).

Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem steuerrechtlichen und dem sozialrechtlichen Kindergeld ist ein grundsätzlicher Gleichlauf der Kindergeldzahlungen sicherzustellen. Dementsprechend sind sie weitestgehend gleich geregelt und aufeinander abgestimmt (vgl. auch § 2 Absatz 4 Satz 1 BKGG). Auch bei der Behandlung der Lebenspartnerschaften im Vergleich zur Ehe spiegelt das Bundeskindergeldgesetz die Regelungen des Familienleistungsausgleichs nach dem Einkommensteuergesetz. Daher ist auch insoweit der Ausgang der vor dem Bundesverfassungsgericht zum Einkommensteuerrecht anhängigen Verfahren abzuwarten; auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

5. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Kindern verpartnerter Eltern gegenüber Kindern verheirateter Eltern gemäß § 4 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, nach dem ein Anspruch auf Kinderzulage eines Ehegatten als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften in bestimmten Fällen den Anspruch des anderen Ehegatten auf Kindergeld – anders als bei den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern – nicht ausschließt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

§ 4 Absatz 1 BKGG regelt, dass bestimmte kindbezogene Leistungen einen Anspruch auf Kindergeld ausschließen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ehegatte des kindergeldberechtigten Elternteils einen Anspruch auf bestimmte Kinderzulagen als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind hat. Die Regelung in § 4 Absatz 1 BKGG ist Ausdruck des in § 3 Absatz 1 BKGG geregelten Verbots einer doppelten, kindbezogenen vergleichbaren Zahlung. Die Regelung entspricht § 65 Absatz 2 Satz 3 EStG; auf die Antworten zu den Fragen 2a und 4 wird verwiesen.

6. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von verheirateten gegenüber verpartnerten Kindern bei der Gewährung des Kinderzuschlags für ihre Eltern gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die in der Frage angenommene Benachteiligung besteht nicht. Der Begriff „unverheiratet“ in § 6a BKGG meint dem Sinne nach Kinder, die weder verheiratet sind noch eine Lebenspartnerschaft führen, was sich daraus ergibt, dass § 6a BKGG den Begriff „unverheiratetes“ Kind genauso benutzt wie § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). In beiden Vorschriften geht es um die Frage, welche Kinder noch zur Bedarfsgemeinschaft gehören, bzw. darum, wann ein Kind aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet. Letzteres ist bei einer Heirat der Fall, in gleicher Weise aber auch bei Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Die Bundesregierung plant, zu § 6a BKGG zeitnah eine entsprechende Klarstellung vorzuschlagen.

7. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung, dass Lebenspartnerinnen und Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, das die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei Erfüllung gleicher Voraussetzungen – anders als dessen Ehegatte – kein Kindergeld gemäß § 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhält?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Benachteiligung zu beenden?

§ 1 Absatz 1 Nummer 4 BKGG regelt, dass der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld haben kann. Als Folge des Gleichlaufs zwischen dem steuerrechtlichen Kindergeld und dem sozialrechtlichen Kindergeld, der auch durch § 2 Absatz 1 BKGG sichergestellt ist, werden hier nur Ehegatten genannt. Auf die Antworten zu den Fragen 2a und 4 wird verwiesen.

8. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Ungleichbehandlung von verpartnerten gegenüber verheirateten Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern bei Versorgungsansprüchen gemäß den §§ 29 und 32 des Schornsteinfegergesetzes, bei denen Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des Versorgungsausgleichs sowie des Rentensplittings nur bei Ehegatten, nicht dagegen bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unberücksichtigt bleiben?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Regelungen in den §§ 29 bzw. 32 des Schornsteinfegergesetzes, die vorsehen, dass Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des Versorgungsausgleichs bei der Berechnung des Ruhegeldes bzw. Waisengeldes unberücksichtigt bleiben, gelten auch für Lebenspartner. Denn für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet das Versorgungsausgleichsgesetz entsprechende Anwendung (vgl. § 20 LPartG).

Im Zuge anstehender Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wird die Bundesregierung darüber hinaus Regelungen vorschlagen, die sicherstellen, dass auch bei Lebenspartnern das Rentensplitting unberücksichtigt bleibt.

9. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von verpartnerten gegenüber verheirateten Blinden bei der Befreiung ihrer Umsätze von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nummer 19 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Nur in den Fällen, in denen ein blinder Unternehmer genau zwei Arbeitnehmer i. S. v. § 4 Nummer 19 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) beschäftigt, macht es für die Anwendung der Steuerbefreiung einen Unterschied, ob er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt. Praktische Fälle sind nicht bekannt. Gleichwohl plant die Bundesregierung, im Zuge anstehender Änderungen des Umsatzsteuergesetzes eine Anpassung von § 4 Nummer 19 Buchstabe a UStG vorzuschlagen.

10. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen gemäß § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte betreiben?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Bundesregierung plant, im Zuge anstehender Änderungen des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte eine Anpassung von § 2 dieses Gesetzes vorzuschlagen.

11. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten bei der Beitragsbefreiung gemäß § 44 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Bundesregierung plant, im Zuge anstehender Änderungen des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte eine Anpassung von § 44 dieses Gesetzes vorzuschlagen.

12. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die immer noch bestehende Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Diejenigen Vorschriften über die Alterssicherung der Landwirte, die sich bisher nur auf Ehegatten beziehen, müssen nicht zwingend eine Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten darstellen. Die Bundesregierung plant, im Zuge anstehender Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte die erforderlichen Anpassungen vorzuschlagen.

13. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung der Züge von Gesellschaften aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft gegenüber den Zügen von Hochzeitsgesellschaften gemäß § 17 des Versammlungsgesetzes, der für die Organisation bestimmter Feste Erleichterungen für die Veranstalter vorschreibt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Versammlungsgesetzes einzubringen. Mit der Föderalismusreform I (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) ist im Zuge der Neuordnung der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 GG) die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht auf die Länder übertragen worden. Grundgedanke der Reform war, den Ländern mehr Gestaltungsautonomie u. a. im Bereich des Versammlungsrechts zu verschaffen. Dabei bestand Einigkeit, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geeignet ist, einheitliche Maßstäbe für eine Verwirklichung der Versammlungs- (Artikel 8 GG) und Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) zu gewährleisten. Insofern sind seither in erster Linie die Länder aufgerufen, diese Aspekte bei einer Neukonzeption des Versammlungsrechts zu berücksichtigen.

14. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von verwitweten Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die gemäß § 12 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe nach dem Tode des Erlaubnisinhabers – anders als Ehegatten – den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf Grund der bisherigen Erlaubnis nicht fortsetzen dürfen?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Im Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes hat die Bundesregierung eine umfassende Novellierung des Sprengstoffrechts angekündigt (Bundestagsdrucksache 16/12597, S. 34). Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob für § 12 des Sprengstoffgesetzes insgesamt überhaupt noch ein Bedarf besteht. Zur Fortführung des Gewerbes trifft nämlich auch § 46 der Gewerbeordnung eine Regelung; jene Vorschrift gilt bereits gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartner.

15. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt es aus Sicht der Bundesregierung, dass die Höfeordnung nur für gemeinschaftliche land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen von Ehegatten und nicht auch für die von Lebenspartnern gilt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Höfeordnung gilt als partielles Bundesrecht nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Sie enthält ein

fakultatives Sondererbrecht für landwirtschaftliche Betriebe bestimmter Mindestgröße. Die Regelungen sollen eine Zersplitterung landwirtschaftlichen Besitzes insbesondere in der Generationenfolge verhindern. Fälle, in denen Lebenspartner von den Regelungen der Höfeordnung für Ehegatten hätten Gebrauch machen wollen, sind nicht bekannt. Gleichwohl plant die Bundesregierung, im Zuge anstehender Änderungen der Höfeordnung eine Anpassung vorzuschlagen.

16. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Betreuten des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten sowie von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Kinder oder Jugendlichen, die sich bei einem in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten in freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung befinden, gegenüber deren Ehegatten?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Bundesregierung plant, eine entsprechende Anpassung von § 2 Absatz 5 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes vorzuschlagen.

17. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten bei der Wahl der Krankenkasse gemäß § 173 Absatz 2 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf eines GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/6906) in Artikel 1 Nummer 63 die Gleichstellung des Lebenspartners mit dem Ehegatten gesetzlich klargestellt. Der Deutsche Bundestag hat das GKV-Versorgungsstrukturgesetz am 1. Dezember 2011 beschlossen. Die Regelung soll zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Im Übrigen sieht das GKV-Versorgungsstrukturgesetz in Artikel 1 Nummer 6, 8 auch die Gleichstellung des Lebenspartners mit dem Ehegatten bei Beitragsfreiheit bestimmter Rentenantragsteller gemäß § 225 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vor.

18. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten bei der Neuausschreibung einer Zulassung eines Vertragsarztes gemäß § 103 Absatz 4 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf eines GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/6906) in Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc in der neuen Nummer 5 die Gleichstellung des Lebenspartners mit dem Ehegatten gesetzlich klargestellt. Der deutsche Bundestag hat

das GKV-Versorgungsstrukturgesetz am 1. Dezember 2011 beschlossen. Die Regelung soll zum 1. Januar 2012 in Kraft treten.

19. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die ihren Aufenthaltstitel nicht wie Ehegatten gemäß § 39 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung einholen oder verlängern lassen können?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Seit dem 1. September 2011 werden Lebenspartnerschaften in § 39 Nummer 5 der Aufenthaltsverordnung ausdrücklich genannt.

20. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die gemäß § 9 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – anders als Ehegatten – nicht eingebürgert werden, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode der deutschen Lebenspartnerin bzw. des deutschen Lebenspartners oder nach Rechtskraft des die Lebenspartnerschaft auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

21. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern eines die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erfüllenden Ausländers und dessen Kindern, die gemäß § 10 Absatz 2 StAG – anders als Ehegatten und deren Kinder – auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten, nicht eingebürgert werden?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt eine einbürgerungsrechtliche Benachteiligung von Lebenspartnern nicht vor. § 9 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), der auf die Situation der Ehe mit gemeinsamen Kindern abzielt, und § 10 Absatz 2 StAG, dem der Grundgedanke der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie zugrunde liegt, finden entsprechend dem Wortlaut nur auf Ehegatten und die minderjährigen Kinder Anwendung. Der Situation von Lebenspartnerschaften ist im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG Rechnung zu tragen. Dabei ist der Rechtsgedanke des § 9 Absatz 2 StAG und des § 10 Absatz 2 StAG zu berücksichtigen. Im Ergebnis erfolgt damit eine Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe.

Um insoweit eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in den Ländern sicherzustellen, prüft die Bundesregierung eine entsprechende Klarstellung in den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz.

22. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, nach dem im Falle des Todes oder völliger Erwerbslosigkeit einer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners – anders als bei Ehegatten – die Möglichkeit der vorzeitigen Verfügung der Wohnungsbauaufwendungen nicht besteht?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) stellt, im Gegensatz zu den Regelungen der Einkommensgrenze (§ 2a WoPG) und der Höhe der Prämie (§ 3 Absatz 2 und 3 WoPG) nicht auf die Zusammenveranlagung von Ehegatten, sondern auf den Familienstand „verheiratet“ als solchen ab. Die Bundesregierung plant insoweit, im Zuge von zukünftigen Änderungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes eine Anpassung von § 2 Absatz 2 Satz 5 dieses Gesetzes vorzuschlagen.

23. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gemäß § 15 der Abgabenordnung, nach dem weder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner noch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister noch Geschwister der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner als Angehörige einzuordnen sind?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

§ 15 der Abgabenordnung (AO) definiert den Begriff des Angehörigen für das gesamte Steuerrecht und damit auch für das Einkommensteuerrecht. Daher ist auch im Hinblick auf § 15 AO der Ausgang der vor dem Bundesverfassungsgericht zum Einkommensteuerrecht anhängigen Verfahren abzuwarten; auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

24. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Feststellung der örtliche Zuständigkeit eines Finanzamtes gemäß § 19 Absatz 1 der Abgabenordnung?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

§ 19 Absatz 1 Satz 2 AO ist eine verfahrensrechtliche Begleitregelung zur Einkommensbesteuerung von Ehegatten. Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

25. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, nach dem vermögenswirksame Leistungen lediglich zugunsten des Ehegatten eines Arbeitnehmers angelegt werden können?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

26. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen bei der vorzeitigen Verfügung vermögenswirksamer Leistungen gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

27. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen gemäß § 8 Absatz 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, nach dem eingezahlte vermögenswirksame Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist auf Bausparverträge des Ehegatten – anders als der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners – überwiesen werden dürfen?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Die genannten Regelungen stellen im Gegensatz zur Einkommensgrenze (§ 13 Absatz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) nicht auf die Zusammenveranlagung von Ehegatten, sondern auf die familiären Bindungen ab. Die Bundesregierung plant, im Zuge anstehender Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes die Ausweitung der Regelungen auf Lebenspartnerschaften vorzuschlagen.

28. Welcher hinreichend gewichtige Sachgrund, gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel, rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, in dem Lebenspartnerinnen und Lebenspartner – anders als Ehegatten – nicht als Hinterbliebene gelten?

Wenn keiner gegeben ist, wann plant die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden?

Im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Altersvorsorgevertrag zu zertifizieren ist. Begünstigt sind Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG. Vor diesem Hintergrund spiegelt sich im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz wider, dass das Einkommensteuergesetz zwischen Ehegatten und Lebenspartnern differenziert. Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

## Anlage 1

| FNA/<br>§§  | Amtliche Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Verordnung/<br>Inhalt der Regelung  |
|---|--|
| 201-6<br><br>§ 20 Absatz 5  | <b>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.<br><br>Nur der Ehegatte ist Angehöriger, nicht der Lebenspartner.  |
| 211-6<br><br>§ 5 Absatz 2 Satz 1<br><br>§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2<br><br>§ 12 Absatz 2 | <b>Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)</b> vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist.<br><br>Der frühere Ehegatte des Antragstellers ist verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.<br><br>Die Vornamen, die der Antragsteller zur Zeit der Entscheidung, durch die seine Vornamen geändert wurden, geführt hat, sind bei Unwirksamkeit dieser Entscheidung wegen einer Eheschließung in das Eheregister einzutragen; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.<br><br>Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten werden durch die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht. |
| 2122-1<br><br>§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3                                    | <b>Bundesärzteordnung (BÄO)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist.<br><br>Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ist auf Antrag (kein Ermessen) zu erteilen, wenn der Antragsteller Ehegatte eines Unionsbürgers ist; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.   |
| 2123-1<br><br>§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3                                    | <b>Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist.<br><br>Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ist auf Antrag (kein Ermessen) zu erteilen, wenn der Antragsteller Ehegatte eines Unionsbürgers ist; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.   |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>26-13</b></p> <p><b>§ 3 Absätze 2, 3 und 6</b></p>                              | <p><b>Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)</b> vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist.</p> <p>Der Ehegatte eines in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Unionsbürgers hat als Familienangehöriger ebenfalls das Recht auf Freizügigkeit, wenn er den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht. Dagegen sind auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person [i. E. eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers] die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.</p> |
| <p><b>400-1</b></p> <p><b>Artikel 17b Absatz 4</b></p>                                | <p><b>Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997, 1061), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist.</p> <p>Die Wirkungen einer ausländischem Recht unterliegenden eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht über diejenigen Wirkungen hinaus, die das Bürgerliche Gesetzbuch und das Lebenspartnerschaftsgesetz vorsehen. Eine entsprechende Regelung für die Wirkungen einer Ehe bestehen nicht.</p>  |
| <p><b>8252-1</b></p> <p><b>§ 26 Absatz 2 Nummer 1</b></p> <p><b>§ 27 Absatz 1</b></p> | <p><b>Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG)</b> vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist.</p> <p>Per Satzungsregelung kann die Betriebshilfe auf den Ehegatten des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers erstreckt werden; für einen Lebenspartner gilt dies nicht.</p> <p>Die Satzung kann bestimmen, dass Haushaltshilfe gewährt wird, wenn dem Ehegatten des Versicherten die Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft nicht möglich ist; Lebenspartner sind nicht erfasst.</p>  |

## Anlage 2

| FNA/<br>§§                               | Amtliche Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Verordnung/<br>Inhalt der Regelung  |
|--|--|
| 2161-6<br><br>§ 1 Absatz 5               | <p><b>Jugendschutzgesetz (JuSchG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730; 2003 I, S. 476), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 des Jugendschutzgesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche; Lebenspartner sind in der Vorschrift nicht genannt.</p>   |
| 310-4<br><br>§ 152                       | <p><b>Zivilprozessordnung (ZPO)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.5.2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist.</p> <p>Ein Rechtsstreit kann ausgesetzt werden, wenn die Aufhebung der Ehe beantragt ist, nicht aber, wenn die Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragt wurde.</p>  |
| 400-1<br><br>Artikel 17b Absatz 1        | <p><b>Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997, 1061), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist.</p> <p>Es wird nicht wie bei der Ehe an das Heimatrecht bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt der Lebenspartner, sondern an das Recht des Register führenden Staates angeknüpft, d. h. des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft (zuletzt) begründet wurde. Ein Wahlrecht für den Güterstand wird anders als für Ehegatten (vgl. Artikel 15 Absatz 2) nicht eröffnet.</p> <p>Für den Fall, dass das nach dem Unterhaltsstatut oder dem Erbstatut berufene Recht keinen gesetzliche Unterhaltsanspruch bzw. kein gesetzliches Erbrecht begründet, kann hilfsweise das Recht des Register führenden Staates angewendet werden. Es gilt nicht das Heimatrecht wie bei Ehegatten.</p> |
| 400-2<br><br>§ 1303<br><br>§ 1307 Satz 2 | <p><b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist.</p> <p>Es gibt keine der Ehemündigkeit entsprechende Vorschriften des LPartG. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist Volljährigen vorbehalten.</p> <p>Das Ehehindernis der Verwandtschaft bleibt im Unterschied zum Lebenspartnerschaftsrecht bestehen, auch wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind aufgelöst wurde.</p>  |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>§ 1308</b>                   | Es gibt im Unterschied zum Lebenspartnerschaftsrecht keine Sondervorschrift für das Ehehindernis „Verwandtschaft durch Adoption“.   |
| <b>§ 1309</b>                   | Ein „Lebenspartnerschaftsfähigkeitszeugnis“ für Ausländer ist nicht vorgesehen.   |
| <b>§ 1310 Absatz 1 bis 3</b>    | Es gibt im Unterschied zum Lebenspartnerschaftsrecht keine Möglichkeit der Länder, die Zuständigkeit für die Eheschließung bei anderen Stellen als den Standesämtern aufrecht zu erhalten (vgl. § 23 LPartG). Eine Mitwirkungspflicht des Standesbeamten ist im LPartG nicht geregelt. Das LPartG enthält keine Vorschrift, nach der eine Lebenspartnerschaft wirksam vor einem Scheinstandesbeamten geschlossen werden könnte. Eine Lebenspartnerschaft, die nicht vor der zuständigen Behörde geschlossen wurde, kann, anders als eine Ehe, nicht geheilt werden. |
| <b>§ 1314</b>                   | Nur die in § 1314 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BGB aufgeführten Willensmängel können zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft führen.   |
| <b>§ 1315</b>                   | Für die Lebenspartnerschaft gibt es keine Bestätigung entsprechend § 1315 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 BGB.   |
| <b>§ 1316 Absatz 1 Nummer 1</b> | Es gibt keine Verwaltungsbehörde, die berechtigt wäre, die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft zu beantragen.   |
| <b>§ 1318</b>                   | Die Folgen der Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind nicht entsprechend § 1318 BGB differenzierend geregelt.   |
| <b>§§ 1319 f.</b>               | Das LPartG regelt die Folgen einer unrichtigen Todeserklärung in Bezug auf eine später abgeschlossene Lebenspartnerschaft nicht gesondert.  |
| <b>§ 1353</b>                   | Lebenspartner sind nicht zu einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft entsprechend der ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Das LPartG enthält keine Regelung, nach der ein Lebenspartner nicht zur Herstellung der Gemeinschaft verpflichtet ist, wenn das Verlangen missbräuchlich oder die Partnerschaft gescheitert ist.   |
| <b>§ 1355</b>                   | Es gibt keine Möglichkeit der Länder, die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärungen zum Ehenamen bei anderen Stellen als den Standesämtern aufrecht zu erhalten (vgl. § 23 LPartG).   |
| <b>§ 1356</b>                   | Eine Vorschrift über Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit in der Lebenspartnerschaft besteht nicht.  |
| <b>§ 1564</b>                   | Das LPartG differenziert nicht zwischen Aufhebung und Scheidung einer Lebenspartnerschaft.  |
| <b>§ 1565</b>                   | Das LPartG verlangt für eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht, dass die Lebenspartnerschaft gescheitert ist.   |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>§ 1588</b>                 | Das LPartG kennt keine Regeln über das Verhältnis kirchlicher und zivilrechtlicher Vorschriften.   |
| <b>§ 1618</b>                 | a) Es gibt keine Möglichkeit der Länder, die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärungen zur Einbenennung bei anderen Stellen als den Standesämtern aufrecht zu erhalten (vgl. § 23 LPartG).<br><br>b) Nur ein unverheiratetes Kind kann einbenannt werden; die Lebenspartnerschaft ist nicht erwähnt.   |
| <b>§ 1633</b>                 | Nur die Personensorge für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, ist beschränkt.  |
| <b>§ 1649 Absatz 2</b>        | Die Eltern können Einkünfte aus dem Vermögen des Kindes, die für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, unter anderem für minderjährige unverheiratete Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Diese Befugnis erlischt mit der Eheschließung des Kindes. Entsprechende Regelungen für in einer Lebenspartnerschaft lebende Geschwister und die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch das Kind existieren nicht. |
| <b>§ 1749 Absatz 2</b>        | Die Vorschrift verlangt bei der Adoption eines verheirateten Minderjährigen die Einwilligung seines Ehegatten, nicht jedoch die Einwilligung seines Lebenspartners.  |
| <b>§ 1757 Absatz 3</b>        | Bei der Stiefkindadoption durch einen Lebenspartner ändert sich der Ehe name des Angenommenen nicht.   |
| <b>§ 1766</b>                 | Nur die Eheschließung, nicht die Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen Annehmenden und Adoptierten oder dessen Abkömmlingen führt zur Aufhebung der Adoption.  |
| <b>§ 1933 Absatz 1 Satz 2</b> | Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist nicht ausgeschlossen, wenn der Erblasser die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund eines Willensmangels nach § 15 Absatz 2 Satz 2 LPartG beantragt hat.  |

## Anlage 3

| FNA/<br>§§   | Amtliche Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Verordnung/<br>Inhalt der Regelung  |
|--|--|
| <p>2330-9</p> <p>§ 2a</p> <p>§ 3 Absatz 2</p>  | <p><b>Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist.</p> <p>Für Ehegatten gilt eine besondere Einkommensgrenze; die Lebenspartnerschaft ist nicht erwähnt.</p> <p>Für die Berechnung der Prämie werden bei Ehegatten die Aufwendungen zusammengerechnet; die Lebenspartnerschaft ist nicht erwähnt.</p>   |
| <p>400-2</p> <p>§ 1763 Absatz 2 und 3</p> <p>§ 1764 Absatz 5</p> <p>§ 1765 Absatz 1 Satz 2</p> | <p><b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist.</p> <p>Nur bei der Adoption durch Ehegatten kann die Adoption im Verhältnis nur zu einem Ehegatten aufgehoben werden. Die Aufhebung der Adoption im Verhältnis nur zu einem Ehegatten ist nur möglich, wenn der andere Ehegatte die Sorge für das Kind übernimmt.</p> <p>Die Änderung der Verwandtschaftsverhältnisse nur zu einem Ehegatten durch Aufhebung der Adoption nur im Verhältnis zu einem Ehegatten ist bei Lebenspartnern nicht möglich.</p> <p>Die Vorschrift betrifft nur die Aufhebung der Annahme zu einem von zwei Ehegatten.</p>  |
| <p>610-1-3</p> <p>§ 52 Absatz 2 Nummer 19</p> <p>§ 122 Absatz 7</p> <p>§ 147a</p>              | <p><b>Abgabenordnung (AO)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) geändert worden ist.</p> <p>Der Zweck einer Körperschaft zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie ist als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen.</p> <p>Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird; die Lebenspartnerschaft ist nicht erwähnt.</p> <p>Bei der Zusammenveranlagung sind für die Berechnung der Einkünfte zur Bestimmung der Aufbewahrungsfrist die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Ehegatten maßgebend; der Lebenspartner ist nicht erwähnt.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 183 Absatz 4</b></p> <p><b>§ 263</b></p> <p><b>§ 271 Nummer 2</b></p>                 | <p>Wird eine wirtschaftliche Einheit Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern zugerechnet und haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, so gelten für die Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert die Regelungen über zusammengefasste Bescheide in § 122 Absatz 7 entsprechend; der Lebenspartner ist nicht erwähnt.</p> <p>Die Sonderschrift für die Vollstreckung gegen den Ehegatten erfasst nicht die Lebenspartnerschaft.</p> <p>Wirtschaftsgüter eines Ehegatten, die bei der Zusammenveranlagung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als Betriebsvermögen dem anderen Ehegatten zugerechnet worden sind, werden zur Aufteilung der Vermögensteuer als eigenes land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder als eigenes Betriebsvermögen behandelt; der Lebenspartner ist nicht erwähnt.</p> |
| <p><b>800-9</b></p> <p><b>§ 13 Absatz 1 Satz 1</b></p>  | <p><b>Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist.</p> <p>Für Arbeitnehmer, die nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden, gelten höhere Einkommensgrenzen; Lebenspartner sind nicht erfasst.</p>   |
| <p><b>85-4</b></p> <p><b>§ 10 Absatz 1</b></p>  | <p><b>Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist.</p> <p>Auch der Ehegatte ist auskunftspflichtig; Lebenspartner sind nicht erfasst.</p>   |
| <p><b>860-5</b></p> <p><b>§ 27a Absatz 1 Nummer 3</b></p> <p><b>§ 225 Satz 1 Nummer 1</b></p> | <p><b>Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) geändert worden ist.</p> <p>Leistungen im Rahmen der künstlichen Befruchtung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft werden nur für Ehegatten erbracht; Lebenspartner sind nicht erfasst.</p> <p>In der GKV beitragsfrei als Rentenantragsteller bis zum Beginn der Rente ist nur der hinterbliebene Ehegatte eines versicherungspflichtigen Rentners; Lebenspartner sind nicht erfasst.</p>   |

## Anlage 4

| FNA/<br>§§                              | Amtliche Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Verordnung/<br>Inhalt der Regelung   |
|---|---|
| 2030-7-4-1<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes</b> vom 15.10.2001 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.  |
| 2030-7-4-2<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes</b> vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2640), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.                                      |
| 2030-7-5-1<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes</b> vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2612), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht. |
| 2030-7-6-4<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst</b> vom 15. Juni 2004 (BGBl. I S. 1088), die zuletzt durch Verordnung vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.  |
| 2030-7-6-5<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst</b> vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1591), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 9 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.  |

|   |   |
|---|---|
| <p>2030-7-6-6</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 3</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst</b> vom 28. Juli 2004 (BGBl. I S. 1939), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                                       |
| <p>2030-7-7-1</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 2</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes</b> vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1682), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                                  |
| <p>2030-7-7-2</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 2</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes</b> vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1693), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                   |
| <p>2030-7-8-1</p> <p><b>§ 8 Absatz 2 Nummer 3</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit</b> vom 7. August 2001 (BGBl. I S. 2222), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p> |
| <p>2030-7-9-2</p> <p><b>§ 9 Absatz 2 Nummer 3</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst</b> vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1303), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                        |
| <p>2030-7-9-3</p>                                     | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst</b> vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2767), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 15 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| § 7 Absatz 2 Nummer 3                    | Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.   |
| 2030-7-10-1<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Wetterdienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr</b> vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2595), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht. |
| 2030-7-11-1<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes</b> vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2779), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 18 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.   |
| 2030-7-12-2<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung</b> vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3327), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 19 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.  |
| 2030-7-12-3<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung</b> vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 779), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 20 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.   |
| 2030-7-14-1<br><br>§ 7 Absatz 2 Nummer 3 | <b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes</b> vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 22 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.<br><br>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.  |

|   |   |
|---|---|
| <p>2030-7-14-2</p> <p>§ 7 Absatz 2 Nummer 3</p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes</b> vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 23 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>             |
| <p>2030-7-15-1</p> <p>§ 7 Absatz 2 Nummer 3</p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr</b> vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 24 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                                 |
| <p>2030-7-16-1</p> <p>§ 7 Absatz 2</p>          | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse</b> vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1066), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 25 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                             |
| <p>2030-7-16-2</p> <p>§ 7 Absatz 2</p>          | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse</b> vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                               |
| <p>2030-7-17-3</p> <p>§ 7 Absatz 2 Nummer 3</p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –</b> vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 29 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p> |
| <p>2030-7-17-4</p>                              | <p><b>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –</b> vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240 (3692))</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 8 Absatz 1 Nummer 3</b></p>                    | <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>   |
| <p>2030-7-17-5</p> <p><b>§ 7 Nummer 2</b></p>          | <p><b>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik</b> – vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 366)</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>   |
| <p>2030-7-21-2</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 3</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes</b> vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3187), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                         |
| <p>2030-7-22-1</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 3</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes</b> vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4555), die zuletzt durch § 56 Absatz 33 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                            |
| <p>2030-7-22-2</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 3</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes</b> vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4558), die zuletzt durch § 56 Absatz 34 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>                            |
| <p>2030-7-23-1</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 4</b></p> | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst - Fachrichtung Bahnwesen</b> – vom 21. November 2002 (BGBl. I S. 4438), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 34 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>2030-7-24-1</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 4</b></p>   | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</b> vom 25. Mai 2003 (BGBl. I S. 750), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 35 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>  |
| <p>2030-7-25-1</p> <p><b>§ 7 Absatz 2 Nummer 4</b></p>   | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes</b> vom 21. Januar 2004 (BGBl. I S. 105), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 36 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>  |
| <p>2030-7-25-2</p> <p><b>§ 8 Absatz 2 Nummer 4</b></p>   | <p><b>Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes</b> vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 37 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist.</p> <p>Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die Vorlage einer Ausfertigung der Eheurkunde erforderlich; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>  |
| <p>2032-1-37</p> <p><b>§ 3</b></p> <p><b>§ 5</b></p>   | <p><b>Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (AuslZuschIV)</b> vom 17. August 2010 (BGBl. S. 1177 (1244)), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 2011 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist.</p> <p>Teilen sich Ehegatten im Ausland einen Arbeitsplatz, richtet sich die Höhe des Auslandszuschlags nach der Grundgehaltsspanne des höher besoldeten Berechtigten; für Lebenspartner gilt dies nicht.</p> <p>Ehepartner, die mit dem Beamten, Richter oder Soldaten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben, sind im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähig; für Lebenspartner gilt dies nicht uneingeschränkt.</p> |
| <p>2122-1-8</p> <p><b>§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a</b></p> | <p><b>Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)</b> vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist.</p> <p>Dem Antrag auf Zulassung zum ersten und zum zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung ist bei Verheirateten auch die Eheurkunde beizufügen; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2</b></p>  | <p>Dem Antrag auf die Approbation als Arzt ist bei Verheirateten die Eheurkunde beizufügen; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>   |
| <p>2123-2</p> <p><b>§ 9 Absatz 4</b></p> <p><b>§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2</b></p> | <p><b>Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPro)</b> in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist.</p> <p>Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Eheurkunde beizufügen; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p> <p>Dem Antrag auf die Approbation als Zahnarzt ist bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Eheurkunde beizufügen; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>   |
| <p>2126-13</p> <p><b>§ 60 Absatz 4</b></p>   | <p><b>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)</b> vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist.</p> <p>Nur Ehegatten eines Spätaussiedlers/einer Spätaussiedlerin im Sinne des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes [Ehegatten des Spätaussiedlers/der Spätaussiedlerin, die die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben], die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des IfSG genommen haben oder nehmen, haben Anspruch auf Versorgung wegen Impfschadens, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des IfSG einen Impfschaden erlitten haben infolge einer Pockenimpfung auf Grund des Impfgesetzes oder infolge einer Pockenimpfung, die in den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund eines Gesetzes angeordnet worden ist oder war, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p> |
| <p>240-1</p> <p><b>§ 1 Absatz 3</b></p>  | <p><b>Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Achten Änderungsgesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694) geändert worden ist.</p> <p>Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in bestimmten Fällen als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten bzw. in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31.12.1937) verloren hat; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p>  |

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>§ 2 Absatz 2</b>        | Als Heimatvertriebener gilt auch ein vertriebener Ehegatte, der die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Januar 1993 verlassen hat, wenn der andere Ehegatte am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet gehabt hat; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.   |
| <b>§ 4 Absatz 3</b>        | Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Ehegatten von Spätaussiedlern, die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, diese Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.   |
| <b>§ 7 Absatz 2</b>        | Die Vorschriften zur Verteilung im Bundesgebiet nach der Einreise (§ 8 BVFG), zur Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen (§ 10 BVFG) sowie von Leistungen bei Krankheit (§ 11 BVFG) sind auf den Ehegatten des Spätaussiedlers unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend anzuwenden; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.  |
| <b>§ 8 Absatz 1</b>        | Die Länder nehmen die Spätaussiedler und ihre Ehegatten nach den im BVFG genannten Voraussetzungen auf. Spätaussiedler und in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten sind verpflichtet, sich nach der Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.   |
| <b>§ 9 Absatz 1</b>        | Spätaussiedler sowie deren Ehegatten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, ggf. ergänzt durch sozialpädagogische Betreuung bzw. Kinderbetreuungsangebote. Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Fahrkostenzuschuss zur Teilnahme an einem Integrationskurs gewährt; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.  |
| <b>§ 15 Absatz 2 und 4</b> | Das Bundesverwaltungsamt stellt nach Absatz 2 dem in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogenen Ehegatten eine Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie seiner Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 aus; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst. Die Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 kann mit Wirkung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Ausstellung gewesen sind, erwirkt worden ist. Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit darf nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung erfolgen. Hat die Rücknahme einer Bescheinigung für den Spätaussiedler nach Absatz 1 zum Nachweis seiner Spätaussiedlereigenschaft auch Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von für den Ehegatten nach Absatz 2 ausgestellten Bescheinigungen, so ist für jeden Betroffenen eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist das Maß der Beteiligung des Ehegatten |

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <p><b>§ 27 Absatz 1 bis 3</b></p> | <p>an einer arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Spätaussiedlers gegen die schutzwürdigen Belange des Ehegatten abzuwägen. Der Widerruf einer Bescheinigung ist nicht zulässig; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p> <p>Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen. Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, wird zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson grds. nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, er Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzt, und in seiner Person keine Ausschlussgründe nach dem BVFG vorliegen. Die gesetzliche Anforderung hinsichtlich der Sprachkenntnisse entfällt bei Vorliegen einer entsprechenden Behinderung. Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 gefunden haben; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p> <p>In Fällen besonderer Härte kann bei Ehegatten oder Abkömmlingen unter Beachtung sonstiger Voraussetzungen die Einbeziehung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden; ein Lebenspartner ist von dieser Regelung nicht erfasst.</p> <p>Für jedes Kalenderjahr dürfen so viele Aufnahmebescheide erteilt werden, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge die Zahl der vom Bundesverwaltungsamt im Jahre 1998 verteilten Personen im Sinne der §§ 4, 7 nicht überschreitet. Das Bundesverwaltungsamt kann hiervon um bis zu 10 von Hundert nach oben oder unten abweichen; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p> |
| <p><b>§ 29 Absatz 1a</b></p>      | <p>Zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe d und e darf das Bundesverwaltungsamt Daten des Spätaussiedlers und auch seines Ehegatten, der in den Aufnahmebescheid einbezogen werden soll, an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermitteln; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p>  |
| <p><b>§ 94 Absatz 1</b></p>       | <p>Vertriebene und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht, die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen, eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen und sofern es eine solche Form des Vornamens</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>§ 100 b</b></p>  | <p>nicht gibt, neue Vornamen annehmen. Im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens können sie einen Ehenamen nach § 1355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1355 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben sowie den Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen, sofern die Übersetzung einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Familiennamen ergibt. In bestimmten Fällen, in denen der Familienname als Ehe-name geführt wird, kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p> <p>Werden Ehegatten nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen, ist ihnen eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 auszustellen, aus der hervorgeht, dass sie den Status im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht erworben haben.</p> <p>Zuvor haben Ehegatten gem. § 4 Absatz 3 Satz 2 a. F. die Rechtsstellung des Spätaussiedlers, der Deutscher i. S. v. Artikel 116 Absatz 1 GG ist, erworben, wenn sie in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind und die Ehe mit dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p> |
| <p><b>253-1</b></p> <p><b>§ 7 Absatz 1 Nummer 2</b></p> <p><b>§ 18 Absatz 3 Satz 1</b></p> | <p><b>Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist.</p> <p>Nur der Ehegatte und andere im Gesetz genannte Personen haben nach dem Tod des Betroffenen das Recht, einen Antrag auf gerichtliche strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen. Der Lebenspartner hat keine solche Antragsbefugnis.</p> <p>Nach dem Tod des politischen Häftlings erhalten Ehegatten, nicht aber Lebenspartner Unterstützungsleistungen durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.</p>  |
| <p><b>255-1</b></p> <p><b>§ 8</b></p>  | <p><b>Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist.</p> <p>Das Einkommen von Ehegatten und Lebensgefährten wird berücksichtigt, Lebenspartner werden nicht erwähnt.</p>  |
| <p><b>310-4</b></p> <p><b>§ 305 Absatz 2</b></p>   | <p><b>Zivilprozessordnung (ZPO)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.5.2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist.</p> <p>Wenn der überlebende Ehegatte im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft die ihm nach §§ 1489 Absatz 2, 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden geltend macht, kann ein Vorbehaltsurteil ergehen; der Lebenspartner ist nicht</p>   |

|                |  |
|----------------|--|
|                | genannt.   |
| § 740          | Die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ist nur für Ehegatten geregelt; der Lebenspartner ist nicht genannt.  |
| § 741          | Die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei Vorhandensein eines Erwerbsgeschäfts ist nur für Ehegatten geregelt; der Lebenspartner ist nicht genannt.   |
| § 742          | Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Urteils bei Eintritt der Gütergemeinschaft während des Rechtsstreits ist nur für Ehegatten geregelt; der Lebenspartner ist nicht genannt.   |
| § 743          | Die Zwangsvollstreckung nach der Beendigung der Gütergemeinschaft und vor der Auseinandersetzung ist nur für Ehegatten geregelt; der Lebenspartner ist nicht genannt.  |
| § 744          | Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nach Beendigung der Gütergemeinschaft ist nur für Ehegatten geregelt; der Lebenspartner ist nicht genannt.  |
| § 745          | Die Zwangsvollstreckung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist nur für Ehegatten geregelt; der Lebenspartner ist nicht genannt.   |
| § 774          | Ein Ehegatte kann bei Zwangsvollstreckung gemäß § 741 ZPO Drittwiderspruchsklage erheben; der Lebenspartner ist nicht genannt.   |
| § 850 a Nr. 5  | Heiratsbeihilfen sind unter bestimmten Voraussetzungen unpfändbar; Beihilfen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft sind nicht genannt.  |
| § 852 Absatz 2 | Der Anspruch eines Ehegatten auf Zugewinnausgleich ist nur beschränkt pfändbar; der Lebenspartner ist nicht genannt.   |
| § 860          | Im Güterstand der Gütergemeinschaft und der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut bzw. der Anteil des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge der Pfändung nicht unterworfen; der Lebenspartner ist nicht genannt. |
| 310-14         | <b>Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)</b> vom 1. Juli 1979 (RGBl. 1897 S. 97), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.                                   |
| § 180 Absatz 3 | Ein Ehegatte und ein früherer Ehegatte kann die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Miteigentümergeinschaft bei Kindeswohlgefährdung beantragen; der Lebenspartner ist nicht genannt.                                       |
| 311-13         | <b>Insolvenzordnung (InsO)</b> vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2866), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 1885) geändert worden ist.   |

|   |  |
|---|--|
| <p>§ 37</p> <p>§ 331 Absatz 2</p> <p>§ 333 Absatz 1 und 2</p> <p>§ 334</p>                                | <p>Die Vorschrift betrifft nur die Gütergemeinschaft von Ehegatten, nicht von Lebenspartnern.</p> <p>Die Vorschrift regelt nur die Verhältnisse des erbenden Ehegatten, nicht des Lebenspartners.</p> <p>Die Vorschrift regelt in Absatz 1 nur das Insolvenzantragsrecht eines Gläubigers über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, die Lebenspartnerschaft ist nicht erfasst. Absatz 2 regelt nur die Antragsberechtigung eines Ehegatten, nicht des Lebenspartners.</p> <p>Die Vorschrift regelt nur die persönliche Haftung der Ehegatten, nicht die der Lebenspartner.</p>  |
| <p>400-1</p> <p>Artikel 17b Absatz 2 Satz 2</p> <p>Artikel 47 Absatz 1 Satz 2</p>                         | <p><b>Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997, 1061), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist.</p> <p>Es gibt keine Entsprechung zu Artikel 16 Absatz 1 EGBGB, der einen anderen ehelichen Güterstand erlaubt.</p> <p>Die Vorschrift enthält keine Regelung für die Angleichung eines Lebenspartnerschaftsnamens.</p>   |
| <p>400-2</p> <p>§ 563 Absatz 2</p> <p>§ 656</p> <p>§ 1306</p> <p>§ 1617c Absatz 1 und 2</p> <p>§ 1624</p> | <p><b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist.</p> <p>Der Lebenspartner eines Mieters tritt nur gleichrangig mit den Kindern des verstorbenen Mieters in den Mietvertrag ein. Der Ehegatte eines Mieters tritt vorrangig vor Kindern des verstorbenen Mieters in den Mietvertrag ein.</p> <p>Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet; die Lebenspartnerschaft ist nicht erwähnt.</p> <p>Die Vorschrift verbietet die Eheschließung, wenn eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einem Dritten besteht; § 1 LPartG verbietet dagegen auch bei bestehender Ehe die Begründung einer Lebenspartnerschaft mit demselben Partner.</p> <p>Bei nachträglicher Bestimmung oder Änderung eines Lebenspartnerschaftsnamens ändert sich der Kindesname nicht.</p> <p>Was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird, gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen entsprechende Maß übersteigt. Eine Regelung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft existiert nicht.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 1629 Absatz 3</b></p> <p><b>§ 2350 Absatz 2</b></p>   | <p>Sind die Eltern miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern voneinander getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine Regelung für den Fall, dass die Eltern in einer Lebenspartnerschaft leben, existiert nicht.</p> <p>Verzichtet ein Abkömmling auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll. Diese Auslegungsregel gilt für Lebenspartner nicht.</p>   |
| <p><b>402-31</b></p> <p><b>§ 16 Absatz 2</b></p>  | <p><b>Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2002 (BGBl. I S. 1580) geändert worden ist.</p> <p>Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird bei Tod eines Lebenspartners nicht mit dem überlebenden Lebenspartner fortgesetzt. Bei Tod eines Ehegatten wird der Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, wenn auch der überlebende Ehegatte Nutzer ist.</p>  |
| <p><b>450-2</b></p> <p><b>§ 77b Absatz 2 Satz 2</b></p> <p><b>§ 172</b></p> <p><b>§ 181a Absatz 3</b></p> | <p><b>Strafgesetzbuch (StGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.</p> <p>Hängt die Verfolgbarkeit einer Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so beginnt die Frist zur Stellung des Strafantrags nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt; die Lebenspartnerschaft ist nicht erwähnt.</p> <p>Nur die Doppelehe wird strafrechtlich sanktioniert, nicht jedoch die doppelte Lebenspartnerschaft oder die Eingehung einer Lebenspartnerschaft trotz bestehender Ehe und umgekehrt.</p> <p>Bei Ehegatten wird zur strafrechtlichen Sanktionierung der Zuhälterei (sog. Ehegattenzuhälterei) die Feststellung des Unterhaltens der Beziehungen über den Einzelfall hinaus im Hinblick darauf vermutet; Lebenspartner werden nicht erwähnt.</p> |

## Anlage 5

| FNA/<br>§§   | Amtliche Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Verordnung/<br>Inhalt der Regelung   |
|--|---|
| 2122-5<br><br>§ 4 Absatz 2a  | <p><b>Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)</b> vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist.</p> <p>Eine unbeschränkte Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz ist auf Antrag (kein Ermessen) zu erteilen, wenn der Antragsteller Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaatsangehörigen ist; für einen Lebenspartner gilt die Regelung nicht.</p>   |
| 26-7<br><br>§ 10 Absatz 3 Satz 1<br><br>§ 26 Absatz 1, 4<br><br>§ 43 Absatz 3 Satz 1<br><br>§ 46 Absatz 3 Satz 2<br><br>§ 48 Nummer 3<br><br>§ 50 Absatz 1 und 4 | <p><b>Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.</p> <p>Zusammengefasste Zustellungen von Mitteilungen des Bundesamtes sind nur gegenüber Ehegatten, nicht aber gegenüber Lebenspartnern möglich.</p> <p>Familienasyl und Familienflüchtlingsschutz können nur Ehegatten eines Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlings gewährt werden; ein Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p> <p>Um eine gemeinsame Ausreise zu ermöglichen, kann eine vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung erfolgen, wenn der Ehegatte sich noch im Asylverfahren befindet; eine Lebenspartnerschaft ist unbeachtlich.</p> <p>Nur Ehegatten werden der zentralen Verteilungsstelle von der Aufnahmeeinrichtung (zur Wahrung der Familieneinheit) als Gruppe gemeldet; eine Lebenspartnerschaft ist unbeachtlich.</p> <p>Eine Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist nur durch Eheschließung möglich; die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist unbeachtlich.</p> <p>Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes vorliegen. Auf die Person des Lebenspartners kommt es nicht an. Im Rahmen der landesinternen Verteilung ist bei der Zuweisung nur die Haushaltsge-</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>§ 51 Absatz 1</b></p> <p><b>§ 53 Absatz 2 Satz 3</b></p> <p><b>§ 58 Absatz 4 Satz 3</b></p>    | <p>meinschaft von Ehegatten zu berücksichtigen; eine Lebenspartnerschaft ist unbeachtlich.</p> <p>Nur der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten ist durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen; eine Lebenspartnerschaft ist unbeachtlich.</p> <p>Mit Beendigung der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten; der Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p> <p>Die Berechtigung, einen zugewiesenen Aufenthaltsbereich ohne Erlaubnis vorübergehend zu verlassen, erstreckt sich auch auf den Ehegatten des Ausländers; der Lebenspartner ist von der Regelung nicht erfasst.</p>  |
| <p><b>400-2</b></p> <p><b>§ 1592 Nummer 1</b></p> <p><b>§ 1593</b></p> <p><b>§ 1599 Absatz 2</b></p> | <p><b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist.</p> <p>Vater eines Kindes ist nur der Mann, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Eine Zuweisung der Stellung als Mutter oder Vater des Kindes an die Lebenspartnerin/den Lebenspartner existiert nicht.</p> <p>Sondervorschriften für die Zuweisung der Vaterschaft existieren nur, wenn die Ehe durch Tod vor der Geburt des Kindes aufgelöst wird, nicht, wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird.</p> <p>§ 1592 Nummer 1 und 1593 BGB gelten nur dann nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils die Vaterschaft anerkennt. Ob die Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragt wurde, ist irrelevant.</p> |
| <p><b>450-2</b></p> <p><b>§ 240 Absatz 4 Nummer 1</b></p>  | <p><b>Strafgesetzbuch (StGB)</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.</p> <p>Nur die Nötigung zur Eingehung einer Ehe wird in dem Regelbeispiel als besonders schwerer Fall der Nötigung ausdrücklich genannt.</p>  |
| <p><b>860-6</b></p> <p><b>§ 105 a</b></p>  | <p><b>Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I, S. 754, 1404, 3384); das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.</p> <p>Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht oder ein Rentensplitting durchgeführt wurde; der Ehegatte ist nicht genannt.</p>   |

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>860-7</b>         | <b>Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung</b> vom 7. August 1996 (BGBl. I, S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist. |
| <b>§ 65 Absatz 7</b> | Lebenspartner haben keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn Witwen oder Witwer, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten verheiratet waren, Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben. |